

Zahlen machen deutlich, wie sehr sich die überwiegend bäuerliche Bevölkerung auch noch während der ersten industriellen Hochblüte selbst versorgte.

Die ersten gesetzlichen Bestimmungen für das Metzgereigewerbe finden sich in der Polizeiordnung von 1843.¹⁰⁴ Dort wird der Fleischverkauf nur den vom Oberamt dazu berechtigten Metzgern erlaubt und das Hausieren mit Fleisch verboten. Den Metzgern wurde vorgeschrieben, nur völlig gesundes Fleisch zu verkaufen.¹⁰⁵ Bei Notschlachtungen musste eine Fleischschauung unter Zuzug eines Tierarztes vorgenommen werden.¹⁰⁶ 1878 wurden diese Bestimmungen republiiziert und zudem die konzessionierten Metzger verpflichtet, sich über den Gesundheitszustand des von ihnen verkauften Fleisches durch Gesundheitsscheine auszuweisen.¹⁰⁷

In einer ähnlichen Lage wie die Metzger befanden sich auch die *Bäcker* während des 19. Jahrhunderts. Da viele Haushaltungen das benötigte Brot selbst buken, fand das Bäckereigewerbe nur sehr beschränkt Absatzmöglichkeiten für seine Produkte.

Bereits 1789 hatte sich das Oberamt mit der Einführung einer «Beckenordnung» befasst.¹⁰⁸ Auf das Bittgesuch von 1819 hin erreichten die liechtensteinischen Untertanen, dass das Gewicht des Brotes künftig nach der Feldkircher Taxskala bestimmt wurde.¹⁰⁹ Paragraph 64 der Polizeiordnung von 1843 führte in Liechtenstein die Feldkircher Brotsatzung ein.¹¹⁰ Mehlmischung, Gewicht und Preis des Brotes waren somit genau festgelegt.¹¹¹ Mit Verordnung vom 18. Dezember 1876 wurde, im Bestreben, möglichst vollständige Gewerbefreiheit zu gewähren, diese Brotsatzung aufgehoben.¹¹² 1912 kam man erneut zur Ansicht, dass eine gewisse Einschränkung der Gewerbefreiheit im Inte-

104 Polizeiordnung vom 14. Sept. 1843. (LRA NS 1843).

105 a. a. O., § 57.

106 a. a. O., § 58.

107 «Regierungs-Verordnung in Betreff des Fleischverkaufes.» 9. Juli 1878. (LGBl. Jg. 1878, Nr. 5).

108 LRA AR Nr. 27. Fasz. 26/8. 21. Okt. 1789. Das Oberamt ersucht den Magistrat der Stadt Feldkirch um Übersendung eines Exemplars der Feldkircher Beckenordnung. Da in Liechtenstein eine solche bisher gefehlt habe, wolle man nun eine einführen. – Eine Beckenordnung schrieb Grösse, Gewicht und Mehlmischung für die verschiedenen Brotsorten vor.

109 HKW S 304, 1819/Nr. 4445. Verordnung vom 7. August 1819 betr. Verwendung des Landmasses im Ausschank und Einführung der Feldkircher Taxskala zur Bestimmung des Brotgewichtes. – Vgl. Quaderer, S. 53 f. u. S. 57.

110 Polizeiordnung vom 14. Sept. 1843. (LRA NS 1843).

111 LRA NR 55/6. 5. Okt. 1844. OA an alle Ortsgerichte betr. Brotsatzung.

112 «Verordnung betreffend die Aufhebung der Brotsatzung.» 18. Dez. 1876. (LGBl. Jg. 1876, Nr. 2).